

ANWALTSKANZLEI KROLL

Sozialrecht · Hartz IV · Recht für behinderte Menschen
Lehrbeauftragter der Universität Oldenburg / FB Sonderpädagogik

Anwaltskanzlei KROLL · Altburgstr.17 · 26135 Oldenburg

per Fax: 05141/962-200:

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Georg-Wilhelm-Str. 1
29223 Celle

Alfred Kroll
Fachanwalt für Sozialrecht
Diplom - Kaufmann

Altburgstr. 17
26135 Oldenburg
Tel: 04 41 - 2 42 70
Fax: 04 41 - 2 74 36

E-Mail:
kontakt@rechtsanwalt-kroll.de

Internet:
www.behindertemenschen.de

Ihr Zeichen:
S 46 SO 157/10 (1. Instanz)

Mein Zeichen:
194/13KR01

Geschrieben von:
Alfred Kroll

Datum:
3. August 2013

In dem Rechtsstreit

_____ ./Ldkr. _____

wird namens und im Auftrag der Klägerin

Berufung

gegen das hier in Kopie beigefügte Urteil des SG Braunschweig vom 07.06.2013, S 46 SO 157/10, hier eingegangen am 03.07.2013 (n.f.d.G.) eingelegt und unter Aufhebung des vorgenannten Urteils beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin die für das Schuljahr 2010/2011 im Rahmen der Eingliederungshilfe verauslagten Kosten für einen Integrationshelfer für fünf Schultage wöchentlich zu erstatten.

Begründung:

Die am _____2003 geborene Klägerin stellte beim Beklagten am 16.03.2010 einen Antrag auf Kostenübernahme eines Integrationshelfers für den Besuch der Grundschule _____ im Schuljahr 2010/2011. Im Rahmen einer vom Beklagten eingeholten amtsärztlichen Stellungnahme hat das Gesundheitsamt des Beklagten bei der Klägerin am 14.04.2010 auf der Grundlage wesentlicher Befunde wie

Bürozeiten:
Mo – Fr 9:00 - 13:00 Uhr

Parkplatz vor dem Haus

IBAN: DE05 2805 0100 0000 4393 72
BIC-/SWIFT-Code: BRLADE21LZO
USt-IdNr.: DE 156 950 610

Bankverbindung:
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00
Konto 000 439 372

**ausgeprägte Sprachentwicklungsverzögerung mit multipler Dyslalie,
nicht altersentsprechendem Wortschatz und Dysgrammatismus,
stark unterdurchschnittlicher auditiver Merkfähigkeit und Wahrnehmung,**

darauf hingewiesen, dass bei der ausgeprägten Sprachentwicklungsverzögerung der Klägerin ein sonderpädagogischer Förderbedarf zu erwarten sei und im Falle einer anderen Beschulung (Sprachheilkunde _____) nach Grundschulcurriculum kein zusätzlicher Förderbedarf gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Form einer Integrationskraft bestehen würde, da die Klägerin ihrem kognitiven Entwicklungsstand entsprechend gefördert und beschult werde.

Der Fachberater im landesärztlichen Dienst für Menschen mit Hör- und Sprachstörungen, Herr _____, gelangte bei der Klägerin im Rahmen einer Untersuchung am 16.04.2010 zu der zusammenfassenden Feststellung, dass sich bei ihr das **Bild einer fortbestehenden schweren Störung der Entwicklung der kindlichen Sprache auf rezeptiver und überwiegend expressiver Ebene im positiven, aber teilweise hartnäckigen Therapieverlauf (ambulante Sprachtherapie, Regelkindergarten, Schulkindergarten) mit**

- **mindestens multipler phonetischer-phonologischer Aussprachestörung,**
- **eingeschränktem aktivem Wortschatz,**
- **Dysgrammatismus mittleren Grades auf syntaktischer und morphologischer Ebene,**
- **Noch nicht altersgemäßem Sprachverständnis,**
- **Orofacialer Dysfunktion mit deutlichen Elementen einer verbalen Entwicklungsdyspraxie,**

aufzeigen würde.

Der Fachberater sprach angesichts der vorgenannten Feststellungen die Empfehlung aus, dass die Klägerin unbedingt **intensive Förderung und Therapie in den Bereichen Sprache, Sprechen und Mundmotorik** benötigen würde und bei einer Beschulung in der örtlichen Grundschule sichergestellt sein müsse, „**dass der hohe Sprachförderbedarf abgedeckt wird...**“

Die Niedersächsische Landesschulbehörde hat bei der Klägerin mit Bescheid vom 07.06.2011 einen sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt im Bereich Sprache festgestellt mit dem Hinweis, dass sie einen **umfänglichen und schwerwiegenden Förderbedarf in den Bereichen Sprache (auditive Merkfähigkeit, Sprachentwicklungsförderung im Bereich Phonologie, Syntax, Semantik, Grammatik) hat**. Zudem wurde seitens der Landesschulbehörde hervorgehoben, dass die Klägerin

- **eine intensive Unterstützung im sprachlichen Bereich (semantische, phonologisch-phonetische, syntaktisch-morphologische) benötige,**
- **ihre Fähigkeiten im Bereich der auditiven Merkfähigkeit sowie in den Bereichen Phonologie, Syntax, Semantik, Grammatik intensiv gefestigt und weiter ausgebaut werden müssen,**
- **auf Grund der großen Anstrengung bei der Sprechplanung Unterstützung braucht, um sprachliche Inhalte aktiv (Schnelligkeit im Wortlaut) gebrauchen zu können (aktiver Wortschatz),**
- **infolge der Förderung der aktuell im Lernbereich verwendeten Normen und Verben die Abrufgeschwindigkeit erhöhen würde,**

- sich in einem übersichtlich und konsequent strukturiertem Lernumfeld befinden würde, in dem ihre sozial-emotionale Entwicklung, vor allem jedoch ihre sprachliche Entwicklung gefördert werde,
- erhebliche Defizite in Form einer Sprachentwicklungsverzögerung auf allen sprachlichen Ebenen habe,
- über eine sprachliche Kompetenz vergleichbar mit einem 2,6 jährigen Kind verfügen würde,
- ihre Leistungen im Schreiben im unteren Normbereich Mitte Klasse liegen würden,
- über eine sichere Lesetechnik verfügen und sinnennehmend lesen könne,
- in der Lage sei, erfolgreich am Regelunterricht teilzunehmen bzw. eine Teilnahme am Lese- und Schreibunterricht derzeit möglich sei.

Im Ergebnis hat die Landesschulbehörde der Klägerin eine Förderung durch eine **Förderschullehrerin von zwei Mal wöchentlich** zugesprochen und darüber hinaus eine **ganztägige Unterstützung durch eine Schulbegleitung vor allem bei schriftsprachlichen Anforderungen und zur Unterstützung bei der Klärung von Konflikten als Sprachrohr** für notwendig erachtet.

Zudem hat die Landesschulbehörde als Förderschulort i.S.d. § 68 Abs. 2 NSchG i.V.m. § 4 NSchG die von der Klägerin besuchte Grundschule _____ für geeignet erachtet, da „dem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf“ durch diese „Beschulung, die im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung erfolgt, entsprochen werden kann“.

Die Klägerin hat in den ersten drei Schuljahren über viele vorangegangene gerichtliche Eil- und Beschwerdeverfahren versucht, eine Kostenübernahmeerklärung ggü. dem Beklagten zu erwirken. Das erstinstanzliche Gericht hat in den letzten ablehnenden gerichtlichen Eilbeschlüssen stets die Auffassung vertreten, dass der von der Klägerin zuvor beschriebene Förderbedarf im Bereich Sprache ausnahmslos von der Förderschullehrerin und den Lehrkräften abzudecken sei, nicht aber zum Aufgabenbereich einer Integrationskraft gehören würde. Insoweit hatte das SG Braunschweig in den negativen Eilbeschlüssen u.a. folgendes ausgeführt

„Bei den Unterstützungen, die aus der massiven Sprachentwicklungsverzögerung und dem geringen Wortschatz resultieren, handelt es sich um Kernaufgaben (Wiederholen von Aufgabenstellungen, Diktat Texten, Vorschriften von gesprochener Sprache) der pädagogischen Arbeit des/r Förderschullehrers/sowie der Klassenlehrerinnen. Diese Bedarfe sicherzustellen gehört nicht zu den Aufgaben eines Schulhelfers.

Die Aufgabe eines Schulhelfers ist es, Hilfen in praktischen Dingen des Lebens innerhalb des Klassenverbandes zu geben. Dieser Hilfebedarf ist bei _____ nicht vorhanden. Die Notwendigkeit des Einsatzes eines Schulhelfers ist somit nicht gegeben.“

Die Klägerin ist der vorgenannten Rechtsauffassung des SG Braunschweig in den gerichtlichen Eilverfahren durch entsprechende Beschwerdeverfahren stets entschieden entgegen getreten mit dem Hinweis, dass die Klägerin ausweislich der erstinstanzlich vorgelegten Bescheinigung der Rektorin der Grundschule _____ vom 12.06.2011 eine sonderpädagogische Förderung von der Förderschullehrerin lediglich im Umfang von drei Stunden pro Woche erhalten würde und die restlichen Schulstunden im Umfang von 19 Stunden/wöchentlich nur mit einer qualifizierten Schulbegleitung erfolgen könnten.

Schulischerseits wurde mithin eine Schulbegleitung für notwendig erachtet, um der Klägerin eine passende Lernatmosphäre zu schaffen (Einzelarbeit im Gruppenraum, Hilfe beim Aufgabenverständnis und der Organisation bei Arbeitsschritten, Hilfe in der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern).

Des Weiteren hat die Klassenlehrerin der Klägerin., Frau _____, im erstinstanzlich von der Klägerin vorgelegten Schreiben vom 06.10.2011 deutlich die Notwendigkeit einer Schulbegleitung in den **Kernfächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht**, aber auch in den **Nebenfächern** unterstrichen und ausgeführt, dass der Einsatz der Schulhelferin folgende Tätigkeiten umfassen würde:

- Wiederholung von komplexen Aufgabenstellungen zu unterstützen
- Hilfe beim Verschriften von gesprochener Sprache
- lautes, deutliches und langsames Mitsprechen/Sprechen (Diktat) und beim Wiedergeben von Textinhalten
- Integrative Hilfestellung bei sozialen Kontakten.

Ferner hatte die Klassenlehrerin im vorgenannten Bericht darauf hingewiesen, dass die sonderpädagogische Förderung durch die Förderschullehrerin außerhalb des Klassenunterrichts erfolgen würde

Im hiesigen Hauptverfahren hat das SG Braunschweig unverändert an der von der Klägerin gerügten Rechtsauffassung festgehalten und das Begehren der Klägerin aus nachfolgenden Gründen unter Verstoß elementarer Grundrechte der Klägerin sowie der UN-Behindertenrechtskonvention letztlich objektiv-willkürlich abgelehnt.

Das erstinstanzliche Urteil bedarf einer umgehenden Korrektur durch den hiesigen Senat.

Zunächst wäre zu Gunsten der Klägerin darauf hinzuweisen, dass der hiesige Senat z.B. im Beschluss vom 31.01.2011, L 8 SO 366/10 B ER im Fall einer Hilfesuchenden mit einer **Sprachentwicklungsstörung** hervorgehoben und betont hat, dass **gemäß § 12 Nr 1 EinglH - VO die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen umfassen würde, wenn diese erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.**

Zudem hat der hiesige Senat im vorgenannten Beschluss ausgeführt, dass **„neben dem schulischen Förder- und Bildungsbedarf auch ein ergänzender Anspruch auf Eingliederungshilfe bestehen (kann)** (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 9.3.2007, L 13 SO 187/06 ER; Senatsbeschluss vom 1.12.2009, L 8 SO 54/09 B ER), **u.a. wenn die notwendigen und angemessenen Maßnahmen der Eingliederungshilfe von den Schulträgern tatsächlich nicht erbracht werden** (Scheider in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII, 18. Aufl. § 54 Rdnr 45).“

Ausweislich der vorgenannten Rechtsprechung des LSG Nds.-Bremen, die zwischenzeitlich vom Bundessozialgericht mit Urteil vom 22.03.2012, B 8 SO 30/10 R, Juris, bestätigt wurde, wäre nunmehr beachtlich, dass ein elementarer behinderungsbedingter schulischer Hilfebedarf, der tatsächlich von einer Schule nicht erbracht werde, nicht mit Hinweis auf den sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatz gem. § 2 SGB XII wegfallen darf, sondern nach der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit vom Sozialhilfeträger dennoch zu befriedigen ist und gfls. durch einen

eventuellen Regress ggü. dem Schulträger wieder hergestellt werden könnte. Nach alledem darf unter Berücksichtigung des sozialhilferechtlichen Bedarfsdeckungs- und Individualisierungsprinzips ein notwendiger und erforderlicher Hilfebedarf einer schwerbehinderten minderjährigen Schülerin nicht wegfallen bzw. darf ein **Streit zwischen Sozialhilfeträger und Schuleinrichtungen nicht auf dem Rücken von minderjährigen Kindern ausgetragen werden!**

Das SG Braunschweig hat ausweislich des hier in Kopie beigefügten Gerichtsprotokolls vom 07.06.2013 im Hinblick auf die Frage, ob der von der Klägerin benötigte schulische Hilfebedarf in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte fallen würde und welche Aufgaben die Integrationshelferin in der Schule der Klägerin tatsächlich verrichtet hat, Beweis durch Vernehmung der (ehemaligen) Klassenlehrerin der Klägerin sowie der Integrationshelferin der Klägerin eingeholt. Ausweislich der umfangreichen Schilderungen der beiden vorgenannten Zeugen hätte das SG Braunschweig ohne jeden Zweifel erkennen und zu Gunsten der Klägerin feststellen müssen, dass die Grundschule _____ den von der Klägerin benötigten schulischen Förderbedarf nicht in dem von der Klägerin benötigten Umfang auch unter Berücksichtigung und Einbeziehung der Ansprüche der anderen Mitschüler und Mitschülerinnen auf Erziehung und Bildung leisten konnte und von daher von der Integrationskraft verrichtet werden musste.

Von daher ist hier nicht ansatzweise nachvollziehbar und verständlich, warum das SG Braunschweig der Klägerin in Kenntnis der eingangs erwähnten Rechtsprechung dennoch einen Anwendungsfall i.S.d. § 2 SGB XII vorgehalten und sich unter Verstoß der richterlichen Neutralität und Objektivität nicht mit der für die Klägerin anspruchsbegründenden Rechtsprechung des hiesigen Berufungsgerichtes sowie des Bundessozialgerichtes auseinandergesetzt hat, auch wenn es durch die Erwähnung dieser Rechtsprechung den Eindruck erwecken will.

Kommt es in dem hier vorliegenden Fall nach alledem nicht auf die Frage an, ob es sich beim ggü. der Klägerin geleisteten schulischen Hilfebedarf um Aufgaben handelt, die in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte fallen, so hätte das SG Braunschweig dem Begehren der Klägerin unbedingt entsprechen und nicht – wie hier ausdrücklich gerügt – objektiv-willkürlich ablehnen dürfen.

Darüber hinaus haben die Klassenlehrerin und die Integrationskraft überzeugend ausgeführt, dass der ggü. der Klägerin verrichtete Hilfebedarf zwar auch in den (überwiegenden) pädagogischen Bereich, nicht aber in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit fallen würde. Auch insoweit sind die rechtlichen Ausführungen des SG Braunschweig angesichts der Art und Schwere der Behinderung der Klägerin sowie damit einhergehenden schulbedingten Defizite unter Berücksichtigung der nachfolgenden Leitsätze und Entscheidungsgründe des hiesigen Berufungsgerichtes im Urteil vom 25.11.2010, L 8 SO 193/08, Juris, nicht ansatzweise nachvollziehbar und verständlich und erscheinen auch von daher letztlich als objektiv-willkürlich:

„1. Die vom Sozialhilfeträger zu leistenden Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung sind nicht auf den nichtpädagogischen (rein pflegerischen) Bereich begrenzt. (Rn.24)

2. Ist bei einem behinderten Schüler die Vermittlung von Bildungsinhalten nur mit Unterstützung eines seine behinderungsspezifischen Defizite ausgleichenden Integrationshelfers möglich, so gehört diese Unterstützung auch dann zur erforderlichen und geeigneten Hilfe iS von § 54 Abs 1 Nr 1 SGB 12 iVm § 12 Nr 1 EinglH-VO (juris: BSHG§47V), wenn sie (überwiegend) pädagogischer Art ist. (Rn.24)

Auszüge aus den Entscheidungsgründen:

„Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören insbesondere Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (§ 54 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB XII). Derartige Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung umfassen auch geeignete und erforderliche Maßnahmen, um behinderten Kindern den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 54 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB XII iVm § 12 Nr 1 EinglHVO). Die Frage, ob der Besuch einer bestimmten Schule die für ein behindertes Kind angemessene Schulbildung vermittelt, hat nicht der Sozialhilfeträger zu beurteilen. Die Beantwortung dieser Frage richtet sich vielmehr allein nach dem Schulrecht. Nach § 54 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB XII bleiben nämlich die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht unberührt. Davon ausgehend wird hier dem Kläger durch seine integrative Beschulung in der H. -Schule Göttingen die für ihn angemessene Schulbildung vermittelt. Gemäß § 4 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sollen Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, grundsätzlich gemeinsam mit anderen Schülern (integrativ) erzogen und unterrichtet werden. Nach § 14 Abs 1 Satz 1 NSchG werden Schüler in der Förderschule unterrichtet und erzogen, die in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten so eingeschränkt sind, dass sie sonderpädagogische Förderung benötigen und diese nicht (gemäß § 4) in einer Schule einer anderen Schulform erhalten können. Für den Kläger ist sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Seine Schulpflicht richtet sich daher nach § 68 NSchG. Nach dessen Abs 1 sind Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 14 Abs 1 Satz 1) zum Besuch der für sie geeigneten Förderschule verpflichtet. Eine Verpflichtung zum Besuch der Förderschule besteht nicht, wenn die notwendige Förderung in einer Schule einer anderen Schulform gewährleistet ist. Nach § 68 Abs 2 Satz 1 NSchG entscheidet die Schulbehörde, ob die Verpflichtung nach Abs 1 besteht und welche Schule zu besuchen ist. Hier hat die Schulbehörde entschieden, dass der Kläger nicht zum Besuch einer Förderschule verpflichtet ist, sondern die notwendige (integrative) Förderung in der H. -Schule Göttingen als eine andere Schulform - der H. -Schule Göttingen als Ersatzschule, weil eine andere integrative Beschulung in allgemeinbildenden Schulwesen der Region nicht möglich ist - gewährleistet ist.

Der Argumentation des Beklagten, der Kläger habe deshalb keinen Anspruch auf die streitige Finanzierung des erforderlichen Integrationshelfers als eine Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, weil die von dem Helfer zu erbringenden unterstützenden Tätigkeiten ganz überwiegend dem (von der Schule abzudeckenden) pädagogischen Aufgabenbereich zuzurechnen sei, vermag der Senat nicht zu folgen. § 54 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB XII iVm § 12 Nr 1 EinglHVO bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass die vom Sozialhilfeträger zu leistenden Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung auf den nichtpädagogischen (rein pflegerischen) Bereich begrenzt sind (so auch Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 3. Juni 2010 - L 7 SO 19/09 B ER -, Juris, Rdnr 38). Insbesondere folgt eine solche Anspruchsbegrenzung entgegen der Auffassung des Beklagten (und des von ihm insoweit zitierten Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts, Beschluss vom 18. Juni 2007 - 7

ME 547/07 -, Veröffentlichung nicht bekannt) nicht daraus, dass nach [§ 54 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB XII](#) "nur Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung zu leisten ist, die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht aber unberührt bleiben." Die Vorschrift schränkt nur die Schulbildung auf eine solche ein, die angemessen ist; nicht jedoch die dafür erforderliche Hilfe, um die es hier geht. **Die nach der maßgeblichen Entscheidung der Schulbehörde angemessene Schulbildung für den Kläger ist - wie bereits ausgeführt - die Vermittlung von Bildungsinhalten in der von ihm besuchten Integrationsklasse der H. - Schule Göttingen. Wenn dem Kläger dort aber - wie unstreitig - die Vermittlung von Bildungsinhalten nur mit Unterstützung eines seine behindertenspezifischen Defizite ausgleichenden Integrationshelfers möglich ist, so gehört diese Unterstützung auch dann zur erforderlichen und geeigneten Hilfe im Sinne von § 54 Abs 1 Nr 1 SGB XII iVm § 12 Nr 1 EinglHVO, wenn sie (überwiegend) pädagogischer Art ist. Ein nach Schulrecht eröffneter integrativer Schulbesuch soll sozialhilferechtlich nicht am fehlenden Integrationshelfer scheitern (Berlit, jurisPR-BVerwG 23/2005 Anm. 2 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 16. Januar 1986 - 5 C 36/84 - und Beschluss vom 2. September 2003 - 5 B 259/02 -).**

25

Zudem ist hier durchaus zweifelhaft, ob der von dem den Kläger in der Schule unterstützenden Integrationshelfer abzudeckende Aufgabenbereich tatsächlich - wie der Beklagte meint - ganz überwiegend dem pädagogischen Aufgabenbereich zuzuordnen ist. Der Kläger benötigt hauptsächlich dergestalt Unterstützung, dass ihm der Integrationshelfer die Arbeitsanweisungen und Arbeitsaufträge des Lehrers wiederholt und vermittelt. Die Aufgaben und der Tagesplan müssen ihm wieder erinnernd vorgehalten werden. Das SG hat bereits darauf hingewiesen, dass der Integrationshelfer lediglich vom Lehrer vorgegebene pädagogische Inhalte erläutert, und dies eine eher einfach gelagerte Tätigkeit ist, die **zwar einen pädagogischen Bezug hat, nicht jedoch eine eigenständige pädagogische Leistung darstellt.** Weiterhin bedarf der Kläger der körperlichen Unterstützung eines Integrationshelfers im Sportunterricht wegen grobmotorischer Defizite und Koordinationsproblemen (ataktische Bewegungsstörung der Beine und Arme, Stolperneigung), in praktischen Fächern und Unterrichtsteilen vorwiegend wegen seiner feinmotorischen Defizite (insbesondere mangelnde Fingerfertigkeit) **sowie bei der Kommunikation/sozialen Integration wegen seiner Sprachbehinderung (seine Sprache ist durch multiple Dyslalie und einen Dysgrammatismus für Außenstehende kaum verständlich).** Schließlich kann auch nicht außer Acht bleiben, dass nach der fundierten Stellungnahme der Kinder- und Jugendpsychiaterin Dr. O. vom 10. März 2008 ein Unterstützungsbedarf nicht im lernpädagogischen Sinn, sondern eher im sozialpädagogischen Sinn im Bereich der Impulssteuerung, Konfliktregulierung und Handlungsplanung besteht.

26

Dass der Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe gemäß [§ 2 Abs 1 SGB XII](#) dem streitigen Eingliederungshilfeanspruch des Klägers nicht entgegensteht, hat das SG in seinem angegriffenen Urteil mit zutreffender Begründung ausgeführt. Der Senat sieht insoweit gemäß [§ 136 Abs 3 SGG](#) von einer weiteren

Darstellung der Entscheidungsgründe ab. Der Nachranggrundsatz und die Selbsthilfeobliegenheit verpflichten den Kläger auch nicht wegen der Kosten für den Sozialhilfeträger zum Verzicht auf die schulrechtlich vorgesehene integrative Beschulung, wobei die Förderschule insoweit keine seinen (integrativen) Beschulungsbedarf deckende Alternative bildet (vgl. hierzu im einzelnen [OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. Juli 2003 - 12 A 10410/03 - ZFSH/SGB 2003, 614, 616](#)).“

Zu guter Letzt treibt es der Vorsitzende Richter des SG Braunschweig auf die Spitze, wenn er auf Seite 11 der angefochtenen Entscheidung ausführt, dass „die Kammer in der mündlichen Verhandlung erfolglos versucht (hat), mit den Beteiligten denkbare alternative Fördermaßnahmen für die Klägerin herauszuarbeiten“. Als der Vorsitzende Richter die vorgenannte Frage in Blickrichtung der anwesenden Eltern der minderjährigen Klägerin stellte, gab der Unterzeichner diese Frage an den Vorsitzenden Richter zurück mit der Bitte, doch einmal eine Alternative zu benennen, die insbesondere dem familiengerechten Grundsatz gem. § 1 SGB I i.V.m. § 16 SGB XII entsprechen und eine Trennung der minderjährigen Klägerin von ihren Eltern und beiden Geschwistern vermeiden würde. Der Vorsitzende Richter war nicht ansatzweise in der Lage, auf diese Frage eine Antwort zu geben, d.h. er hatte überhaupt keine Antwort gegeben. Die ehrenamtlichen Berufsrichter haben sich bezüglich der Ausgangsfrage ohnehin nicht zu Wort gemeldet und auch auf die Rückfrage des Unterzeichners überhaupt nicht reagiert. Von daher stellt sich insoweit die Frage, warum sich der Vorsitzende Richter durch einen völlig unzutreffenden Sachverhalt auf eine Ebene begibt, die sich mit einem unabhängigen und neutralen Richteramt nicht vereinbaren lässt.

Der Unterzeichner wird dieses Urteil und auch die Urteile der beiden anderen Schuljahre demnächst auf seiner Homepage www.behindertemenschen.de unter dem Stichwort „**Willkür ?**“ zusammen mit anderen aussagekräftigen Materialien sowie im bundesweiten Internetforum „kobinet“ veröffentlichen.

Darüber hinaus wird der Unterzeichner diese Dokumentation an die **GEW-Landesverbände** übersenden mit dem Hinweis, dass die Regelschulen auf der Grundlage der hiesigen Entscheidungen des SG Braunschweig trotz der im neuen Schuljahr 2013/2014 eingeführten schulischen Inklusion in Zukunft kaum noch mit Entlastungen durch Integrationshelfer im schulischen Unterricht im Falle der Beschulung von behinderten Schülern rechnen können.

Des Weiteren wird der Unterzeichner die Dokumentation dem **Deutschen Städtetag** übersenden und geht dabei davon aus, dass die Sozialhilfeträger in Zukunft mit Hinweis auf die fragwürdigen Urteile des SG Braunschweig wohl kaum noch Kosten für Integrationshelfer übernehmen werden, wenn eine hier vorliegende oder ähnliche Fallkonstellationen zugrunde liegen sollte.

Zudem gibt der Unterzeichner in Kürze zusammen mit der **Universität Oldenburg** eine **Fortbildung im Bereich der schulischen Inklusion vor ca. 100 Lehrkräften**. Insoweit dürfte sich in Kürze ein großer Unmut dieser Lehrer über die fragwürdigen Entscheidungen des SG Braunschweig abzeichnen, für weitere große Verunsicherungen der Lehrkräfte in der schulischen Inklusion sorgen und sich ohne jeden Zweifel wie ein Lauffeier in Niedersachsen und darüber hinaus verbreiten.

Von daher regt der Unterzeichner ggü. dem hiesigen Senat eine kurzfristige Terminierung der hiesigen Angelegenheit an, um einen sich hier abzeichnenden hohen Schaden in Niedersachsen und darüber hinaus zu begrenzen, soweit eine Schadensbegrenzung überhaupt noch möglich sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Kroll
Rechtsanwalt